

BO-Nr. 626 – 14.04.2015

Kongregation der Schwestern aus dem III. Orden des Hl. Franziskus von Heiligenbronn e. V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 3. Februar 2015 beantragte der Verein „Genossenschaft der Schwestern aus dem III. Orden des Hl. Franziskus von Heiligenbronn e. V.“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Vereinssatzung gemäß c. 595 § 1 CIC i. V. m. § 10 Abs. 2 lit. d) der derzeit gültigen Vereinssatzung aus dem Jahr 1997. Die Satzungsänderung wurde durch den Verwaltungsrat des Vereins in seiner Sitzung am 28. Januar 2015 gemäß § 8 Abs. 7 lit. g) der derzeit gültigen Vereinssatzung einstimmig beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, der vom Verwaltungsrat am 28. Januar 2015 beschlossenen Satzungsänderung des Vereins „Genossenschaft der Schwestern aus dem III. Orden des Hl. Franziskus von Heiligenbronn e. V.“ gemäß c. 595 § 1 CIC i. V. m. § 10 Abs. 2 lit. d) der derzeit gültigen Vereinssatzung zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und den Beschluss am 14. März 2015 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Kongregation der Schwestern aus dem III. Orden des Hl. Franziskus von Heiligenbronn e. V.

Präambel

Die Kongregation der Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe aus dem III. Orden des Hl. Franziskus von Heiligenbronn wurde am 18.05.1888 durch den Bischof von Rottenburg errichtet. Sie erhielt die staatliche Anerkennung und die Verleihung der juristischen Persönlichkeit am 06.07.1893. Die Kongregation steht unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Bestimmend für alle im Satzungszweck genannten Dienste und Aufgaben ist folgende Grundausrichtung:

- das Evangelium Jesu Christi leben in der Weise des Hl. Franziskus,
- offen sein für die Not der Zeit.

Zum Zwecke des Erwerbs der Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht gibt sich die Kongregation gemäß § 10 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen i. V. m. § 21 BGB folgende Vereinssatzung:

§ 1 – Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kongregation der Schwestern aus dem III. Orden des Hl. Franziskus von Heiligenbronn e. V.“.
- (2) Nach katholischem Kirchenrecht ist der Verein eine öffentliche juristische Person in Form einer Kongregation bischöflichen Rechts, die den Namen „Kongregation der Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe aus dem III. Orden des Hl. Franziskus von Heiligenbronn“ trägt. Als solche wurde die Kongregation durch den Bischof von Rottenburg kanonisch errichtet.
- (3) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 78722 Oberndorf a. N., Reg. Nr. 45, eingetragen.

- (4) Die innere Ordnung der Kongregation richtet sich nach dem Eigenrecht (Konstitutionen) sowie den allgemeinen für die Kongregation geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Kloster Heiligenbronn, Kloster 3, 78713 Schramberg.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des kirchlichen Auftrags der Kongregation, wie er im Gründungsauftrag und in den Konstitutionen festgehalten ist.
- (2) Die Mitglieder des Vereins
 - a) stellen sich deshalb hinter das Ja Gottes zu Seiner Schöpfung in Jesus Christus,
 - b) stellen sich deshalb auf die Seite von alten, behinderten und ausgegrenzten Menschen,
 - c) vertrauen der Fürbitte und Hilfe Mariens am Wallfahrtsort zur Schmerzhaften Mutter Gottes von Heiligenbronn.
- (3) Der Verein verwirklicht diese Zwecke im In- und Ausland, insbesondere
 - a) durch die Förderung des geistlichen Wirkens der Kongregation und Fürsorge für deren Mitglieder,
 - b) durch die Unterhaltung und Förderung von
 - Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, vor allem zur religiösen und pastoralen Betreuung und Lebensberatung für Wallfahrer,
 - Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, vor allem zur Pflege und Versorgung alter und gebrechlicher Ordensangehöriger,
 - c) durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung zur ideellen und finanziellen Förderung sozialer, steuerbegünstigter Einrichtungen, insbesondere der „Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn“, KdöR. Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne des § 58 AO,
 - d) durch soziale, pastorale und andere helfende Dienste,
 - e) durch selbstlose Hilfeleistung für Menschen, die sich im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO) in körperlicher, geistiger und seelischer Not befinden,
 - f) durch Betreuung des Wallfahrtsortes,
 - g) durch Feier der Liturgie und des Stundengebets mit der Öffentlichkeit,
 - h) durch Unterstützung kirchlicher und sozial-karitativer Aufgaben in der Mission,
 - i) durch Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zur Durchführung der Vereinszwecke,
 - j) durch Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
 - k) durch Gestellung von Schwestern im Sinne des § 58 Nr. 4 AO an andere öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Rechtsträger.
- (4) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.
- (5) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine über die Verpflichtungen des § 17 Abs. 3 hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins wird erworben durch Ablegung der zeitlichen Profess in der Kongregation.
- (2) Mitglieder des Vereins sind ausschließlich die Profess-Schwester der „Kongregation der Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe aus dem III. Orden des Hl. Franziskus von Heiligenbrunn“.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch erklärten Austritt der Profess-Schwester aus der Kongregation, der zugleich den Austritt aus dem Verein bedeutet,
 - c) mit erfolgtem Ausschluss der Profess-Schwester aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 – Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Konstitutionen und dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder stellen dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten.
- (3) Der Verein hat die Pflicht, für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen. Diese Fürsorgepflicht lastet auf dem Vereinsvermögen. Ferner kommen ihm die Aufgaben der Beerdigung von verstorbenen Mitgliedern und die Bewahrung deren Andenkens zu.

- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Ausgenommen davon ist die Rückgabe seines durch den Verein treuhänderisch verwalteten und zur Nutzung bzw. zum Nießbrauch überlassenen Privatvermögens, so wie es sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens zusammensetzt.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Delegiertenversammlung,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden je für eine Amtszeit von 5 Jahren die Generaloberin der Kongregation als Vorsitzende des Vorstands und die Generalvikarin der Kongregation als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
- (2) Der Generaloberin steht bezüglich der Beschlussfassung im Vorstand das Letztentscheidungsrecht zu. Bezüglich einer Entscheidung des Verwaltungsrates steht ihr ebenfalls ein Vetorecht zu.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Konstitutionen näher geregelt sind. Aus der Geschäftsordnung des Vorstands ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung der Vorstandssitzungen sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.
- (4) Die Geschäftsordnung des Vorstands ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

§ 9 – Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Generaloberin oder die Generalvikarin vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung sowie durch die Konstitutionen der Kongregation und durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
 - b) Führung laufender Geschäfte,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,

- d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichtes.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

§ 11 – Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist identisch mit dem Generalrat der Kongregation. Dieser besteht aus der Generaloberin, der Generalvikarin und bis zu zwei Generalrätinnen (Generalleitung).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der des Vorstands.
- (3) Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen beratende Teilnehmer hinzuziehen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die Generaloberin, im Verhinderungsfall die Generalvikarin. Der Generaloberin, im Verhinderungsfall der Generalvikarin, kommt kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Generaloberin oder die Generalvikarin sowie mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine den Konstitutionen entsprechende Geschäftsordnung. Aus dieser ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.

§ 12 – Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand mit Rat und Anregung. Im Rahmen der ihm nach dieser Satzung und den Konstitutionen zugewiesenen Rechte und Pflichten achtet er zugleich auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vorstands.
- (2) Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) Festlegung von übergreifenden Zielen und Strategien, Überprüfung und Umsetzung der Zielrichtung,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresüberschusses,
 - d) Entgegennahme von Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - g) Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags,
 - h) Befreiung der Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - i) Beschlüsse über Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken,
 - j) Beschlüsse über Schuldaufnahmen,
 - k) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 100.000 €.

§ 13 – Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung – identisch mit dem Generalkapitel der Kongregation – gehören an

1. kraft ihres Amtes
 - a) die Generaloberin,
 - b) die Generalvikarin sowie
 - c) zwei Generalrätinnen,
 2. von der Mitgliederversammlung gewählte weitere Delegierte.
- (2) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens alle fünf Jahre zusammen.
 - (3) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die Generaloberin, im Verhinderungsfall die Generalvikarin. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.
 - (4) Jede Delegierte hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
 - (5) Beschlüsse nach § 14 Abs. 2 a)-f) werden mit 2/3-Mehrheit gefasst; Beschlüsse über Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Die Beschlussfassung über die Auflösung bedarf der 4/5-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
 - (6) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine den Konstitutionen entsprechende Geschäftsordnung. Aus dieser ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.

§ 14 – Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) In der Verantwortung der Delegiertenversammlung liegen:
 - a) Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins,
 - b) Bestimmung der Schwerpunkte und Prioritäten der Vereinstätigkeit,
 - c) Arbeitsaufträge an den Vorstand und den Verwaltungsrat,
 - d) finanzielle oder wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) Entlastung des Verwaltungsrates,
 - f) Gründung von oder Beteiligung an Rechtsträgern,
 - g) Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks,
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 15 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt entsprechend der Maßgabe der Konstitutionen bei Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre zusammen und ist insbesondere zuständig für die Wahl der zu entsendenden Mitglieder in die Delegiertenversammlung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung.

§ 16 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Kongregation bischöflichen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 und 638 § 3 CIC sowie gemäß Partikularnorm Nr. 19 zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC.
- (2) Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen insbesondere:
 - a) Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger sowie Abschluss von Beteiligungs-, Gesellschafts- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
 - b) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Genehmigungstatbestände nach § 16 Abs. 2 lit. a) und b) dieser Satzung gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte. Die Genehmigungspflichten nach Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
- (5) Der Verein hat dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 17 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden. Im Übrigen bewirkt die kirchenrechtliche Auflösung der Kongregation die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der „Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn“ zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist die Anfallsberechtigte verpflichtet, den bis dahin verbliebenen Mitgliedern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus eigenem Vermögen oder Einkünften bestreiten kann oder ihm die Übernahme einer Arbeitsstellung aus Gründen des Alters und der Gesundheit nicht zugemutet werden kann.

§ 18 – Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass die Steuerfreiheit des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 19 – Inkrafttreten

Nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrates über die Satzung wird diese durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 24. März 2015

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.